



SATZUNG

(in der Fassung vom 10. Dezember 2014)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen Chinese Enterprises Association in NRW und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz "e.V."
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und der Völkerverständigung im wirtschaftlichen Bereich sowie der Kultur zwischen China und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch und der Vermittlung von Kenntnissen über die Wirtschaft, rechtliche Aspekte, die Geschichte und die Kultur Deutschlands und Chinas dienen,
 - b) die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches sowohl zwischen den Mitgliedern untereinander als auch mit anderen Institutionen, Ämtern, Gemeinden in Deutschland und China,
 - c) die Sammlung von Informationsmaterial und dessen Verwertung für die Mitglieder sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen, soweit diese geeignet sind, den vorbezeichneten Zwecken zu dienen,
 - d) die Pflege der Beziehungen zu den Medien in beiden Ländern, um sicherzustellen, dass die Erkenntnisse des Vereins einem möglichst großen Personenkreis vermittelt werden,
 - e) die Erarbeitung, Vermittlung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich der wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Aspekte zwischen Deutschland und China,
 - f) die Förderung der Teilnahme der Mitglieder am sozialen und kulturellen Leben, um im wachsenden Maße den sozialen Verantwortungen gerecht zu werden und die Mitglieder in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen zu integrieren.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein Zusammenschluss – auf freiwilliger Basis – von chinesischen Investoren und Unternehmen, die im Bundesland Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Der Verein unterstützt in selbstloser und gemeinnütziger Art die Aktivitäten, die geeignet sind, die Bildung, Wissenschaft und Völkerverständigung sowie die Kultur zwischen China und Deutschland, insbesondere Nordrhein-Westfalen, zu fördern.

3. Mitgliedschaft des Vereins

3.1 Der Verein besteht aus

- Vorstandsmitgliedern;
- Normalmitgliedern;
- Kontaktmitgliedern;
- Unterstützungsmitgliedern.

3.2 Vorausgesetzt, dass die Satzung des Vereins anerkannt wird, und die Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins wahrgenommen werden können, kann jedes in Nordrhein-Westfalen registrierte Unternehmen mit chinesischem Ursprung bzw. chinesischer Mehrheitsbeteiligung bzw. Beteiligung auf Antrag Mitglied werden.

3.3 Antragsverfahren: Zuerst soll das entsprechende Antragsformular ausgefüllt werden; der Vorstand wird den Antrag prüfen; bei einer Zustimmung des Vorstands wird dem neuen Mitglied durch den Vorstand oder ein vom ihm bevollmächtigtes Gremium eine Mitgliedschaftsbescheinigung verliehen.

3.4 Nach dem Grundsatz: „Freiwilliges Eintreten, freies Austreten“, hat jedes Mitglied folgende Rechte: das aktive und passive Wahlrecht im Verein sowie das Stimmrecht über die zur Mitgliederabstimmung vorgelegten Angelegenheiten des Vereins (außer den Unterstützungs- und Kontaktmitgliedern); das Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen des Vereins; das Vorschlag- und Initiativrecht, sowie das Recht, die Führung und die Tätigkeiten des Vereins zu bemängeln und zu überwachen.

3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins umzusetzen, die Tätigkeiten des Vereins zu unterstützen, die rechtmäßigen Interessen des Vereins zu wahren, die Aufträge des Vereins einvernehmlich durchzuführen, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig in voller Höhe zu leisten.

3.6 Verstößt ein Mitglied gegen die Gesetze und rechtliche Vorschriften sowie die Satzung des Vereins, kann der Verein angesichts der Schwere des Verstoßes einen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

3.7 Mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Austritt soll der Verein darüber informiert werden. Der Verein wird gegenüber dem austretenden Mitglied sein Austritt schriftlich bestätigen. Seine Mitgliedschaft wird ab dem darauf folgende Kalenderjahr erlöschen.

3.8 Anfang jedes Kalenderjahres wird der Verein alle Mitglieder schriftlich zur Leistung ihrer Mitgliedsbeiträge auffordern. Die Mitglieder müssen ihre Mitgliedsbeiträge recht-zeitig und vollumfänglich leisten. Versäumt ein Mitglied, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu leisten, kann seine Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstandes gekündigt werden. Der Verein behält weitere Rechte, dagegen vorzugehen.

4. Organe des Vereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung wird jedes Jahr mindestens einmal abgehalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch schriftliches Anschreiben oder E-mail. Zur Wahrung der Frist ist der Postaufgabestempel maßgebend. Die Einladung hat folgende Angaben zu enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

4.1.2 Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

4.1.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

4.1.3.1 den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes,

4.1.3.2 die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse,

4.1.3.3 die Bestellung der Kassenprüfer auf die Empfehlung des Vorstandes,

4.1.3.4 sowie Verschiedenes.

4.1.4 Die Satzungsänderung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der gesamten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des konkreten Anlasses beantragen.

4.1.6 Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder kann geheim abgestimmt werden.

4.1.7 Die Abstimmungen können auch außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen. Für diesen Fall sind alle Mitglieder unter Wahrung der Frist für die Einladung einer Mitgliederversammlung zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern, eingehend beim Verein bis zu dem in der Aufforderung genannten Zeitpunkt. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der binnen dieser Frist abgegebenen Stimmen maßgebend.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand ist ein kollegiales Gremium und besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und

zwei Stellvertreter wählen. Eine Liste der amtierenden Vorstandsmitglieder ist der gültigen Satzung beigelegt.

- 4.2.2 Der Vorstand wird jedes Jahr mindestens zwei Sitzungen abhalten. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die bei der Unterschreitung des Anwesenheitskriteriums gefasst werden, bedürfen nachträglicher, schriftlicher Zustimmung der abwesenden Mitglieder.
- 4.2.3 Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und können wieder gewählt werden. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse sind notwendig, wenn die (Wieder)Wahl vorgezogen und verschoben werden sollte. Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 4.2.4 Ein Mitgliedsunternehmen kann Handlungsbevollmächtigte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins und Funktionen im Verein bzw. im Vorstand benennen.
- 4.2.5 Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem durch den Vorstandsvorsitzenden bestimmten Stellvertreter geleitet.
- 4.2.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- 4.2.6.1 die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen;
 - 4.2.6.2 den Vorsitzenden und seine Stellvertreter wählen und abzuwählen;
 - 4.2.6.3 über die Errichtung und Besetzung der Ehrenämter zu entscheiden; die Bediensteten des Vereins einzustellen;
 - 4.2.6.4 Änderung bezüglich der Mitglieder im Vorstand (bzw. Mitgliedsunternehmen für den Vorstand) vorzuschlagen, die Zahl der Vorstandssitze, über die neu abgestimmt wird, soll während einer vollen Amtszeit des Vorstand nicht über 1/3 der gesamten Vorstandssitze liegen
 - 4.2.6.5 die Tätigkeits- und Finanzberichte auf der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - 4.2.6.6 den Arbeitsbericht des ständigen Sekretariats des Vereins anzuhören und zu prüfen;
 - 4.2.6.7 den Arbeitsplan des ständigen Sekretariats des Vereins anzuhören und zu prüfen;
 - 4.2.6.8 über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins abzustimmen;
 - 4.2.6.9 Dienststelle, Niederlassung, Repräsentanz oder andere Unterorgane zu errichten oder abzuschaffen;
 - 4.2.6.10 Andere wichtige Angelegenheiten des Vereins zu regeln.

Wenn die Vorstandsmitglieder, die von den Vorstandsunternehmen in den Vorstand entsandt werden, aus den Gründen wie Wechsel des Arbeitsplatzes nicht mehr die ihnen zugewiesene Funktion wahrnehmen können, sollen die Vorstandsunternehmen neue Vertreter bzw.

Vorstandsmitglieder ernennen. Alle anderen wichtigen Änderungen müssen dem Vorstand schriftlich angemeldet werden. Sie werden nur mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.

4.2.7 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt:

4.2.7.1 die Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten;

4.2.7.2 die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse zu inspizieren;

4.2.7.3 alle relevanten Dokumente im Namen des Vereins zu unterschreiben.

4.2.8 Unterstützungsmitglieder des Vereins sind diejenigen Institution oder Organisation von politischer und gesellschaftlicher Bedeutung, die den Verein außer finanzieller Unterstützung in vielfältiger Weise unterstützt, an den Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins mitwirkt, und den deutsch-chinesischen Wirtschaftsaustausch insbesondere in Bezug auf Nordrhein-Westfalen fördert.

4.2.9 Die organisatorischen Grundsätze des Vereins sind: direkte und einfache Struktur, hocheffiziente Arbeitsweise, ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortungen und Befugnissen der handelnden Funktionsträger. Unter der Leitung des Vorstandes organisiert das ständige Sekretariat die Tagesgeschäfte des Vereins, und setzt den Jahresplan um.

5. Finanzielles Mittel und Vereinsvermögen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.1 Der Verein hat hauptsächlich folgende finanzielle Mittels

5.1.1 im ordentlichen Verfahren festgesetzte Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen;

5.1.2 Aufwandsentschädigung im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen;

5.1.3 Spende von Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen im In- und Ausland.

5.1.4 Zuschüsse von der öffentlichen Hand und andere vermögenswirksame Unterstützung;

5.1.5 Zinsen aus Vereinsvermögen;

5.1.6 Andere rechtmäßige, durch Vereinszweck gedeckte Einnahme zur Aufrechterhaltung des Vereins.

5.2 Die Buchprüfung des Vereins erfolgt jährlich.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Für die Auflösung des Vereins ist ein durch den Vorstand initiiertes Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% aller Mitglieder und mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.2 Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist zugleich diejenige Person zu bestimmen, die mit der Abwicklung, der Auflösung und der Löschung der entsprechenden Eintragung im Vereinsregister beauftragt wird.
- 6.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung von Deutsch-Chinesischer Freundschaft.
- 6.4 Vor der endgültigen Auflösung des Vereins soll ermöglicht werden, die Liquidationsaktivitäten unter der Fachaufsicht durchzuführen, und alle relevanten Schritte im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins geordnet zu unternehmen. Während der Liquidation werden keine anderen Tätigkeiten vorgenommen.

7. Ergänzende Regelungen

- 7.1 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2014 in Düsseldorf einstimmig beschlossen.
- 7.2 Die Auslegung dieser Satzung obliegt dem Vorstand des Vereins.